

Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses einer Veränderungssperre im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 73 „Planetarium“

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 22.09.2026 eine Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 73 „Planetarium“ als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 73 „Planetarium“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 22.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 73 „Planetarium“ wird für das in Abs. 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 60/6 und 108 der Flur 13 („Menke-Planetarium“ in der Fördestr.) (siehe Karte Geltungsbereiche).

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 73 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die 2-Jahresfrist wird der seit der Zustellung der Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Darüber hinaus ist die Satzung über die Veränderungssperre unter folgender Internetadresse einsehbar:

<https://stadt.gluecksburg.de/rathaus/bauleitplanverfahren>

(Abschnitt: *Informationen zu laufenden Bauleitplanverfahren der Stadt Glücksburg (Ostsee)*)

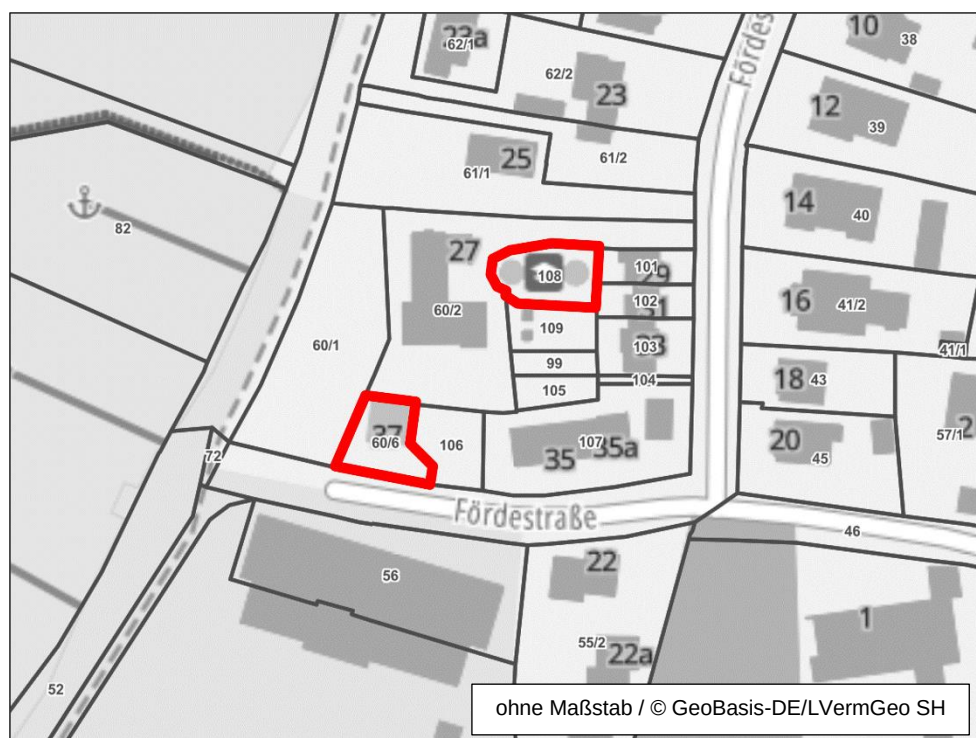
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB, § 4 Abs. 3 GO)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Glücksburg (Ostsee) geltend gemacht worden ist. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Glücksburg (Ostsee) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls unter
<https://stadt.gluecksburg.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht worden.

Karte Geltungsbereiche



Glücksburg, 28.09.2026	Stadt Glücksburg (Ostsee) Gez. Egon Perschk
Ausgehängt am: 27.10.2026 (Unterschrift)	Abgenommen am: (frühestens 09.11.2026)
Aushangkasten:	Rathaus ☐ Bockholm ☐ Rudehalle ☐